FAQs zum
„Modell Hannover – Öffnen mit Sicherheit“

1. ZIELE UND PARTNER DES MODELLS

1.1 Was ist das Ziel des „Modells Hannover – Öffnen mit Sicherheit“?

Das Land Niedersachsen hat mit der seit dem 28. März 2021 gültigen neuen Corona-Verordnung Modellprojekte ermöglicht. In diesen Modellprojekten sollen neue Wege im Umgang mit der Corona-Pandemie erprobt werden, die dann im Erfolgsfall zeitnah auf ganz Niedersachsen übertragen werden können.

1.2 Wer hat das Modell entwickelt?

Die Landeshauptstadt Hannover hat gemeinsam mit der Region Hannover als verantwortlicher Gesundheitsbehörde, der IHK Hannover sowie des DEHOGA, des Handelsverbandes und der City-Gemeinschaft das Modell entwickelt, um den Unternehmen und Einrichtungen eine Öffnungsperspektive zu geben.

2. MODELLGEBIET

2.1 In welchen Gebieten dürfen Unternehmen und Einrichtungen öffnen?

Die Landeshauptstadt Hannover hat sich für einen Teil der Innenstadt Hannovers (im Wesentlichen die Fußgängerzone und Altstadt) für die Teilnahme an diesem Modellprojekt beworben, weil hier insbesondere Handelsbetriebe und Außengastronomie mit einer großen Bandbreite an unterschiedlichen Kulturangeboten in einem klar abgrenzbaren Raum verbunden werden können - der Modellcharakter wird hier also sehr gut erfüllt.

2.2 Das Modellgebiet umfasst beide Straßenseiten vom folgenden Straßenzug:

- Beginnend hinter dem Hauptbahnhof auf der Rundestraße bis zur Ecke Fernroder Straße,
- Fernroder Straße stadteinwärts bis zur Joachimstraße,
- der Joachimstraße folgend über den Thielenplatz in die Prinzenstraße bis zur Ecke Sophienstraße,
- dieser stadteinwärts folgend bis zur Straße An der Börse.
- An der Börse südlich bis zum Georgsplatz in die Baringstraße,
- dieser folgend bis zur Osterstraße.
- Die Osterstraße stadteinwärts bis zur Ecke Röselerstraße,
- der Röselerstraße folgend bis zur Marktstraße.
- Der Marktstraße folgend bis Karmarschstraße und von dort stadtauswärts entlang bis zur Leine.
- Der Leine nördlich folgend über das Hohe Ufer bis zur ersten Einbiegung Am Marstall, die Burgstraße querend bis zur Einmündung Schmiedestraße.
- Der Schmiedestraße folgend bis zur Georgstraße und dieser anschließend folgend über den Steintorplatz zur Goseriede.

- Der Goseriede folgend bis zur Ecke Celler Straße und anschließend nordwestlich in Richtung Hamburger Allee folgend bis zur Einmündung Herschelstraße.
- Von dort entlang des Bahndamms bis zum sog. Posttunnel,
- der Lister Meile nördlich folgend bis zur Einmündung Rundestraße.
- Der Rundestraße folgend hinter den Hauptbahnhof.

Dieser Straßen-/Begrenzungszug bildet die äußere Umfassung des Gebiets. Die Leine und die Bahngleise begrenzen das Gebiet einseitig. Ausschlaggebend ist die postalische Anschrift. Die Festsetzung gilt ab dem 26.04.2021 und bis zum 16.05.2021.

vgl. Karte unter „RECHTSGRUNDLAGEN UND ZUSATZINFORMATIONEN“ dieser FAQ-Liste

Ergänzend soll möglicherweise die „Museums-Meile“ rund um die Willy-Brandt-Allee mit dem Landesmuseum, dem Sprengel-Museum und dem Museum August-Kestner in das Modellprojekt einbezogen werden; dort allerdings nur die angegebenen Museen ohne die jeweilige Gastronomie. Die Einbeziehung der Museums-Meile wird durch das Land geprüft und ist noch nicht sicher, da sie außerhalb des Modellgebiets liegt.

2.3 Warum darf nur ein Teil der Landeshauptstadt Hannover öffnen?

Eine Bewerbung für die komplette Landeshauptstadt Hannover war nicht möglich, weil die aktuelle Corona-Verordnung des Landes vorschreibt, dass sich eine Stadt nur mit einem Teilgebiet bewerben darf.

2.4 Warum soll die „Museums-Meile“ einbezogen werden?

Das Ziel des „Modells Hannover – Öffnen mit Sicherheit“ ist es, verschiedenen Unternehmen und Einrichtungen eine Öffnung zu ermöglichen; dies wäre bei einer Fokussierung auf die Innenstadt für Museen nur eingeschränkt möglich.

2.5 Gibt es noch weitere Modellgebiete in Niedersachsen?

Ja, die Modellprojekte werden durch das für Gesundheit zuständige Ministerium unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Verteilung der Modellprojekte auf die Zuständigkeitsbereiche der Ämter für regionale Landesentwicklung ausgewählt.

3. MÖGLICHKEITEN, DIE DAS MODELL BIETET

3.1 Welche Unternehmen und Einrichtungen dürfen öffnen?

Im Modellgebiet dürfen abweichend von der aktuellen Corona-Verordnung des Landes öffnen:

- Außenbewirtschaftung eines Gastronomiebetriebs im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes
- Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren und ähnliche Einrichtungen
- Museen, Galerien und Ausstellungen
- Kinos
- Fitnessstudios und Studios für Elektromuskelstimulationstraining
- Verkaufsstellen des Einzelhandels einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufscentern, sofern diese nicht ohnehin schon öffnen dürfen

3.2 Gibt es Einschränkungen für Unternehmen oder Einrichtungen, die aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung bereits jetzt schon öffnen dürfen?

Nein.

3.3 Gibt es Beschränkungen bei den Öffnungszeiten?

Für das „Modell Hannover – Öffnen mit Sicherheit“ wird eine Beschränkung der Öffnungszeiten für den Handel von Montag bis Samstag von 11.00 bis 19.00 Uhr empfohlen.

4. GRUNDSÄTZLICHE VORAUSSETZUNGEN

4.1 Welche Voraussetzungen muss ein Modellprojekt erfüllen?

Ein Modellprojekt kann nur starten, wenn sowohl die nach dem Infektionsschutzgesetz örtlich zuständige Behörde als auch das für Gesundheit zuständige Ministerium einverstanden sind. Das Modell kann nach aktueller Information des Landes Niedersachsens nur beginnen, wenn in der Landeshauptstadt Hannover zu Beginn des Modellprojekts die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 100 beträgt.

4.2 Für welchen Zeitraum gilt das „Modell Hannover – Öffnen mit Sicherheit“

Das Modell beginnt am 26. April 2021 und dauert dann drei Wochen.

4.3 Kann das Modellprojekt vorzeitig abgebrochen werden?

Das Modellprojekt ist laut Verordnung unverzüglich zu beenden, wenn in der Landeshauptstadt Hannover die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mehr als 200 beträgt, es sei denn, dass diese Überschreitung entweder ausschließlich auf die im Rahmen des Modellprojekts zusätzlichen Testungen zurückzuführen ist oder einer bestimmten Infektionsquelle zugeordnet werden kann.

4.4 Welche Hygienestandards gelten?

Es gelten die Hygienestandards der aktuellen Corona-Verordnung des Landes sowie der Allgemeinverfügung der Region Hannover.

vgl. Links unter „RECHTSGRUNDLAGEN UND ZUSATZINFORMATIONEN“ dieser FAQ-Liste

Für kulturelle Veranstaltungen werden jeweils individuelle Hygienekonzepte mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

4.5 Besteht eine Maskenpflicht?

Ja, es besteht eine Maskenpflicht unabhängig von der Einhaltung des Abstandsgebotes. Diese gilt:

- In der Öffentlichkeit unter freiem Himmel immer dann, wenn eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen nicht ausgeschlossen werden kann.
- Generell in der Fußgängerzone werktags (montags bis samstags) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Auf Wochenmärkten in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr für dort tätige Gewerbetreibende, Marktbesucherinnen und Marktbesucher und auch Passanntinnen und Passanten

4.6 Gibt es im Einzelhandel Beschränkungen bei der Kundenzahl?

Ja, im Einzelhandel dürfen sich Kundinnen und Kunden wie folgt aufhalten:

- in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern nur eine Kundin oder ein Kunde je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche und
- in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern
  a) bis 800 Quadratmeter nur eine Kundin oder ein Kunde je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche und
  b) in Bezug auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche

4.7 Gibt es Beschränkungen bei der Außengastronomie?

Es müssen die folgenden Aspekte beachtet werden:

- maximal Personen eines Haushalts + 2 Personen eines anderen Haushalts an einem Tisch (Kinder bis einschließlich 14 Jahren sind nicht einzurechnen)
- mindestens 1,5 m Abstand
- deutliche Trennung von Abholangeboten und Sitzplätzen
- Verzehr nur im Sitzen
- Öffnung der Toilettenanlage für Kundinnen und Kunden

Der Ausschank von Alkohol ist erlaubt.

4.8 Sind weitere Einschränkungen möglich?

Es ist leider möglich, dass im Zeitablauf weitere Einschränkungen erforderlich werden, wenn die Corona-Fallzahlen ansteigen sollten. Im schlimmsten Fall droht der Abbruch des Modellprojekts.

5. TESTEN

5.1 Wer muss sich testen lassen?

Der Zugang zu den teilnehmenden Unternehmen und Einrichtungen ist nur mit einem negativen Test möglich, der nicht älter als 12 Stunden sein darf.

Dieser negative Test muss von Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besuchern sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen vorgelegt werden.

5.2 Müssen sich Kinder testen lassen?

Kinder bis zu einem Alter von einschließlich sechs Jahren müssen sich nicht testen lassen.

5.3 Müssen sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die keinen Kundenkontakt und keine Kontakte zu denjenigen mit Kundenkontakt haben, täglich testen lassen?

Nein, diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen nicht getestet werden. Die Unternehmen und Einrichtungen müssen in ihren Hygienekonzepten darlegen, dass diese Mitarbeiter weder unmittelbar noch mittelbar mit Kundinnen oder Kunden Kontakt haben.

5.4 Muss ich einen negativen Test vorweisen, wenn ich beispielsweise die Innenstadt von Hannover durchqueren möchte oder dort wohne?

Nein, in solchen Fällen ist kein negatives Testergebnis erforderlich.

5.5 Wo kann ich mich testen lassen?

In der Landeshauptstadt Hannover stehen derzeit bereits diverse Testzentren zur Verfügung. Es werden selbstverständlich auch Tests aus Testzentren außerhalb von Hannover sowie von Arztpraxen und Apotheken akzeptiert.

vgl. Links unter „RECHTSGRUNDLAGEN UND ZUSATZINFORMATIONEN“ dieser FAQ-Liste

5.6 Ist ein Selbsttest ausreichend, um ein negatives Testergebnis nachzuweisen?

Nein, Tests zur Eigenanwendung (Selbsttests) sind im Rahmen des Modellprojekts nicht zulässig.

5.7 Welche Arten von Tests sind vorgeschrieben?

In den Testzentren wird meist ein sogenannter Schnelltest (PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung) durchgeführt. Soweit das Ergebnis eines PCR-Tests vorliegt, wird dieses ebenfalls akzeptiert.

5.8 Wie können Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen negativen Test nachweisen?

In den Testzentren wird eine entsprechende Bestätigung ausgestellt, ggf. wird das Ergebnis auch digital mitgeteilt. Wichtig ist, dass ein Nachweis über das negative Ergebnis eines entsprechenden Tests mit Angabe von Datum und Uhrzeit des Testdatums vorliegt. Ein einheitlicher Nachweis von den Testzentren in der Region Hannover wird über ein Formular vom Gesundheitsamt sichergestellt.

5.9 Wer übernimmt die Kosten für die Tests?

Die Kosten für die Schnelltests (PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung) können von den Testzentren im Rahmen der Bürgertests abgerechnet werden, so dass für die Kundinnen und Kunden, die Besucherinnen und Besucher und die teilnehmenden Betriebe keine Kosten entstehen.

5.10 Gibt es eine Förderung für das Testen?

Für Unternehmen, die berechtigt sind, Überbrückungshilfe III zu beantragen, sind Ausgaben für Hygienemaßnahmen, wie z. B. Tests, förderfähig.

6. NACHVERFOLGUNG

6.1 Wie erfolgt die Nachverfolgung der Kundinnen und Kunden bzw. der Besucherinnen und Besucher?

Die Nachverfolgung muss digital erfolgen, damit eine Übermittlung an die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde zeitnah und vollständig möglich ist. Dafür wird die sogenannte LUCA-App eingesetzt.

6.2 Wie erfolgt die Nachverfolgung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine digitale Datenerhebung und Dokumentation erforderlich. Dafür wird ebenfalls die sogenannte LUCA-App eingesetzt.

6.3 Wie ist die Funktionsweise der LUCA-App?

LUCA ist eine App, mit der die Kontaktnachverfolgung in Unternehmen und Einrichtungen möglich gemacht wird. Die Nutzung der App, die auf allen gängigen Smartphones läuft, ist für alle Bürgerinnen und Bürger, sowie teilnehmende Unternehmen, Einrichtungen und Gesundheitsämter kostenlos. Anders als die Corona Warn-App der Bundesregierung erfasst die LUCA-App nicht nur, ob jemand Kontakt zu einer positiv auf Corona getesteten Person hatte, sondern auch wo der Kontakt stattgefunden hat. Eine datenschutzkonforme Rückverfolgung von Infektionsketten wird somit unter Einbindung der Gesundheitsämter ermöglicht.

6.4 Hinweise zur Luca-App:

- Überall wo ein näherer Kontakt zwischen Personal und Gästen oder zwischen Gästen untereinander besteht, sollte ein eigener QR- Code für die Registrierung angebracht werden. Eine Registrierung ist sowohl vom Personal als auch von den Gästen vorzunehmen.
- Standardmäßig sollten mindestens die Ein- und Ausgänge Ihrer Räumlichkeiten mit QR-Code versehen sein.
- Unterschiedliche, klar abgrenzbare Bereiche sollten mit unterschiedlichen QR-Codes versehen werden, bspw. Wartebereiche, Ausstellungsbereiche, Abteilungen, Verkaufsbereiche, Beratungsbereiche, Servicebereiche.

- In Restaurants ist die Möglichkeit der Aufteilung in Tische zu wählen und je Tisch ein QR-Code, ergänzend zum Eingangscode und ggfls. einem Code für den Wartebereich, zu verwenden.
- Bei technischen Fragen gibt es umfangreiche Hilfestellungen auf www.luca-app.de

6.5 Was passiert, wenn Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht über ein Smartphone verfügen?

In Einzelfällen können für Personen, die kein Smartphone und damit keine Möglichkeit haben, sich elektronisch bei der LUCA-App zu registrieren, um einen persönlichen Nutzerschlüssel zu generieren, die Kontaktdaten vom jeweiligen Händler oder Gastronomen digital in die Luca-App aufgenommen werden. Dies ist notwendig, da für das Modellprojekt die digitale Kontakterfassung und -verfolgung zwingend vorausgesetzt wird.

7. ANZEIGE ZUR MITWIRKUNG

7.1 Müssen Unternehmen und Einrichtungen anzeigen, dass sie bei dem Modell mitmachen wollen?

Ja, die Unternehmen und Einrichtungen müssen vorab eine Verpflichtung unterschreiben, dass sie die Vorgaben des Modells insbesondere zu den Themenfeldern Testen, Nachverfolgung, Hygienekonzept umsetzen werden.

Die Details dazu regelt eine Verpflichtungserklärung (Anzeige zur Mitwirkung am „Modell Hannover – Öffnen mit Sicherheit“).

vgl. Link unter „RECHTSGRUNDLAGEN UND ZUSATZINFORMATIONEN“ dieser FAQ-Liste

7.2 Wann und wo muss diese Anzeige und Mitwirkung abgeben werden?

Die Unternehmen müssen die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Verpflichtungserklärung der Stadt Hannover per E-Mail (modellprojekt.hannover@hannover-stadt.de) zusenden, bevor sie im Rahmen des Modellprojekts öffnen dürfen.

7.3 Ab wann dürfen die Unternehmen und Einrichtungen öffnen?

Der Zugang der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verpflichtungserklärung per Mail bei der Stadt unter modellprojekt.hannover@hannover-stadt.de berechtigt zur Teilnahme am Modellprojekt. **Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass sich die zu öffnende Betriebsstätte im Modellgebiet befindet!** Eine gesonderte Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Der Ordnungsdienst der Landeshauptstadt Hannover wird überprüfen, ob die Unternehmen und Einrichtungen den Regeln des Modells nachkommen und ob sie die Anzeige zur Mitwirkung abgeben haben.

Das Modell beginnt am 26. April 2021 und dauert dann drei Wochen.

7.4 Können sich Unternehmen und Einrichtungen auch nach dem Start des Modellprojekts zum Mitmachen entscheiden?

Die Unternehmen und Einrichtungen sollen möglichst von Anfang an bei dem Modellprojekt mitmachen; ein späterer Einstieg ist in Einzelfällen möglich; eine entsprechende Anzeige zur Mitwirkung vorausgesetzt.

7.5 Sind die Unternehmen und Einrichtungen zur Öffnung verpflichtet?

Die Öffnung sollte möglichst während des gesamten Modellzeitraums aufrecht gehalten werden. In begründeten Einzelfällen kann die Teilnahme jedoch auch vorzeitig beendet werden. Hierüber ist die Stadt Hannover unter modellprojekt.hannover@hannover-stadt.de frühzeitig zu informieren.

8. WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG

8.1 Warum gibt es eine wissenschaftliche Begleitung des Modells?

Durch die wissenschaftliche Begleitung sollen Erkenntnisse für zukünftige Entscheidungen über Öffnungsmöglichkeiten auch bei hohen Inzidenzen gewonnen werden.

8.2 Wer übernimmt die wissenschaftliche Begleitung?

Im Hinblick auf die wissenschaftliche Begleitung werden wir mit der MHH und dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung zusammenarbeiten.

8.3 Welche Folgen hat die wissenschaftliche Begleitung für die am Modell teilnehmenden Unternehmen und Einrichtungen?

Um das Modellprojekt wissenschaftlich auswerten zu können, müssen die teilnehmenden Betriebe unbedingt die Luca-App entsprechend der Vorgaben einsetzen, damit die Daten entsprechend für die wissenschaftliche Begleitung abgerufen werden können.

8.4 Welche Folgen hat die wissenschaftliche Begleitung für die Kundinnen und Kunden bzw. Besucherinnen und Besucher des Modells?

Daten zur Nachverfolgung können durch die zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls die mit der wissenschaftlichen Begleitung beauftragten Stellen verarbeitet werden.

9. KONTROLLE

9.1 Wird die Einhaltung dieser Voraussetzungen kontrolliert?

Der Ordnungsdienst der Landeshauptstadt Hannover wird die strikte Einhaltung der Modellvoraussetzungen kontrollieren.

9.2 Welche Folgen können Verstöße gegen diese Voraussetzungen für die Unternehmen und Einrichtungen haben?

Verstöße gegen die Regelungen des „Modells Hannover – Öffnen mit Sicherheit“ stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet.

9.3 Welche Folgen können Verstöße gegen diese Voraussetzungen für die Kundinnen und Kunden bzw. die Besucherinnen und Besucher haben?

Verstöße gegen die Regelungen des „Modells Hannover – Öffnen mit Sicherheit“ stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet.

10. RECHTSGRUNDLAGEN UND ZUSATZINFORMATIONEN

10.1 Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen (Stand 28. März 2021)

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html

10.2 Aktuelle Allgemeinverfügungen der Region Hannover

https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Gesundheit/Gesundheitsschutz/Coronavirus-in-der-Region-Hannover/Allgemeinverf%C3%BCgungen-und-Verordnungen-in-der-Region-Hannover

10.3 Inzidenzzahlen in Niedersachsen (laufend aktualisiert)

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/

10.4 Hygienekonzept – Gastronomie des DEHOGA Niedersachsen)

https://www.dehoga-niedersachsen.de/branchenthemen/corona-krise/

10.5 Modellgebiet:

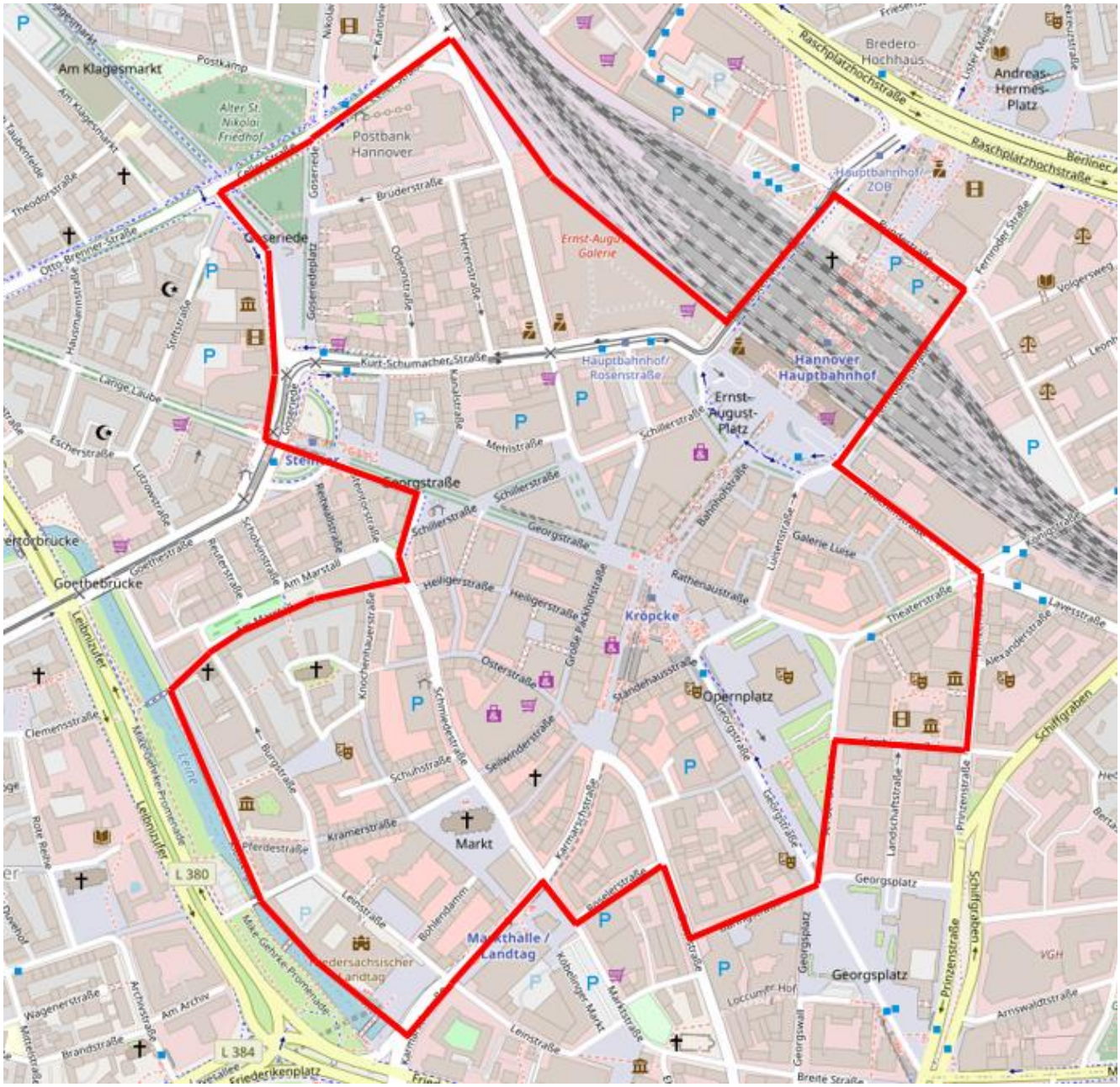

10.6 Anzeige zur Mitwirkung am „Modell Hannover – Öffnen mit Sicherheit“ (Interessenbekundung/Verpflichtungserklärung)

https://www.hannover.de/modellprojekt-hannover

10.7 Testzentren (laufend aktualisiert)

https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Gesundheit/Gesundheitsschutz/Coronavirus-in-der-Region-Hannover/Fragen-und-Antworten-zur-Corona-Pandemie/Corona-Testzentren-in-Stadt-und-Region-Hannover

11. KONTAKT

Landeshauptstadt Hannover
Tel.: 0511 / 168-42834
E-Mail: modellprojekt.hannover@hannover-stadt.de
www.hannover.de/modellprojekt-hannover

Region Hannover
Team Recht, Kommunikation und Analyse
Tel: 0511 – 616 29015
Mail: gs-corona@region-hannover.de

Gesundheitsamt
Fachbereich Gesundheit der Region Hannover
Tel: 0511 – 616 43790
Mail: coronavirus@region-hannover.de

IHK Hannover
Tel.: 0511 / 3107-545 (Corona-Hotline)
E-Mail: info@hannover.ihk.de
www.hannover.ihk.de

Handelsverband Hannover e. V.
Tel.: 0511 33708 – 0
E-Mail: info@hv-hannover.de
www.hv-hannover.de

DEHOGA Region Hannover e.V.
Tel.: 0511 / 33 70 6-31
E-Mail: region@dehoga-hannover.de
www.dehoga-hannover.de

City-Gemeinschaft Hannover
Tel.: 0511 / 3536227 (Geschäftsstelle)
E-Mail: info@citygemeinschaft-hannover.de
www.citygemeinschaft-hannover.de

12. ABSCHLIESSENDE HINWEISE
Das „Modell Hannover – Öffnen mit Sicherheit“ wird permanent evaluiert, damit mehr Normalität erreicht werden kann, ohne Abstriche bei der Sicherheit machen zu müssen.

Die FAQ-Liste wird deshalb permanent angepasst. Stand: 12. April 2021